

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S.132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI I S.466)

Planzeichenverordnung 1990 PlanzV vom 08.12.1990 (BGBI 1991 I, S. 58, BGBI. III 213-1-6)

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I, S. 2542) Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz HAGBNatSchG vom 20.12.2010 (GVBI. I S. 629)

Gesetz über die Umweltprüfung UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94),

Hessische Bauordnung HBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (GVBI. I, S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBI. I S. 429)

## Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschossflächenzah

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3 Geschosse, ausnahmsweise ist ein 4. Geschoss als Staffelgeschoss (kein Vollgeschoss) zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der Baukörper durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bepflanzung) in das Gelände eingebunden

Traufhöhe, talseitige Traufhöhe max. 12,00m über natürlichem Gelände ü. Gelände

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**— •** Baugrenze

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Druckerhöhungsanlage Wasse

(§ 5 Abs.2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen, Baumreihen. Bäume ohne Standortbindung (siehe textliche Festsetzungen)

- Arten gem. Pflanzliste Flächen entlang der Grundstücksgrenzen als Gehölzstreifen anzulegen (siehe textliche Festsetzungen) - Arten gem. Pflanzliste

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumliche (§ 9 Abs. 7 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

# Textliche Festsetzungen

# Gewerbegebiet (§8 BauNVO)

Allgemein zulässig sind gemäß § 8 (2) Nr. 1 - 4 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Einzelhandel und Großhandel, der sich wie Einzelhandel auswirkt, ist nicht zulässig.

Ausnahmsweise können Betriebe mit den Sortimenten Baustoffe, Kfz-Handel, Campingfahrzeuge, Landmaschinen, Maschinen, Reifenhandel und großteilige Werkzeuge zugelassen werden. Daneben können Verkaufsflächen zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb von produzierenden, reparierenden oder installierenden Betrieben befinden und zur

Vermarktung eigener oder weiterverarbeiteter Erzeugnisse erforderlich sind. Die

Verkaufsfläche darf maximal 10 % der Bruttogeschossfläche, jedoch nur bis zu 200 m²

pro Betrieb betragen. Die nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

Vor Ansiedlung eines geruchs- oder lärmrelevanten Betriebes ist der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte insgesamt eingehalten werden. Die Immissionsschutzbehörde ist zu beteiligen.

Bei der Festlegung der Lichtstandorte und Wahl der Leuchten ist darauf zu achten, dass benachbarte Wohngebiete möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

# Externe Kompensationsfläche in Oberrode

Die an der Saurode gelegene Fläche ist im Bereich der von Binsen dominierten Nassstandorte beidseits des Gewässers dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Die restlichen Flächen sind extensiv zu beweiden oder alternativ als zweischürige Mähwiese zu nutzen. Frühester Mahdtermin ist der 1. Juli, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auch früher. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.

Externe Kompensationsfläche in Gläserzell

Die Fläche an der Fulda ist der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Die im Jahr 2010 am Gewässer angepflanzten Ufergehölze sowie die angelegten Stillgewässer sind dauerhaft zu erhalten. Fachlich erforderliche Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten externen Kompensationsflächen werden entsprechend des Anteils am Gesamteingriff zu 100 % den Gewerbeflächen zugeordnet.

Bei der Festlegung der Lichtstandorte und Wahl der Leuchten ist darauf zu achten, dass benachbarte Wohngebiete möglichst wenig beeinträchtigt werden.

#### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

Geplante Bäume/ Baumreihen auf privaten Grundstücken sind zusammen mit den Straßenbäumen zu pflanzen, so dass eine einheitliche, vierreihige Allee im Straßenraum entsteht. Die Bäume sind entsprechend den Straßenbäumen in einem Abstand von ca. 9 m durchgängig zu pflanzen. Der StU soll 16/18 in 1m Höhe betragen. Die Baumreihe darf nur durch Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

Die Bäume werden von der Stadt im Zuge des Straßenbaus gepflanzt. Die Kosten für die Baumpflanzungen sind in den Erschließungskosten enthalten, die weitere Pflege ist dauerhaft von den Grundstückseigentümern zu leisten. Abgegangene Bäume sind durch die Grundstückseigentümer zu ersetzen und neu zu pflanzen.

Entlang der Grundstücksgrenzen sind Gehölzstreifen zur Gliederung und Einbindung des Gebietes anzulegen. Die Bepflanzung ist mit standortgerechten Laubgehölzen (s. Pflanzenliste) so zu

erstellen, daß ein abgestufter Gehölzmantel entsteht. Die Gehölzstreifen dürfen nur durch Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

# Örtliche Bauvorschriften § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO

#### Gestaltung baulicher Anlagen und Grundstücksfreiflächen (§ 81(1) Nr.1, 5 HBO)

Die Anordnung der Gebäude ist soweit wie möglich höhenparallel zu erstellen. Die max. Einschnitttiefe bzw. Auftragshöhe beträgt 3 m - in besonderen Steillagen und nutzungsbedingten Ausnahmefällen kann dieses Maß geringfügig überschritten

Die Fassaden und Dächer sind bei behandelten Oberflächen mit matten Farben oder mit natürlichen Materialien, deren Oberfläche patiniert, zu versehen.

Zur Einfriedung der Grundstücke sind transparente Materialien (z.B. Stahlgitter- oder Maschendrahtzäune) zu verwenden. Straßenseitig ist die Einfriedung mit niedrigen Gehölzen zu hinter pflanzen, deren Höhe auf max. 1,4 m zu beschränken ist, um eine Übersichtlichkeit im Straßenraum zu erhalten und so die Sicherheit zu erhöhen.

Werbeanlagen sind außerhalb von Gebäuden nur bis zu der jeweils festgesetzten Gebäudehöhe zulässig. Werbeanlagen auf Dächern sind max. 1m über der Gebäudehöhe zulässig.

Geländeterrassierungen sind durch Böschungen zu erstellen (max. Neigung 1:1,5), die mit standortgerechten Gehölzen (s. Pflanzenliste) zu bepflanzen sind. Stützmauern für Geländeterrassierungen sind auf Ausnahmen zu beschränken und mit einer max. Höhe von 2,0 m auszubilden.

# Pflanzenliste bevorzugt zu verwendender Gehölzarten

# Großkronige Laubbäume

Für die Anpflanzung an Straßen, als Solitärbäume auf den Grundstücken und zur Gliederung auf den Stellplätzen

er platanoides	Spitzahorn
er pseudoplatanus	Bergahorn
sculus hippocastanum	Kastanie
xinus excelsior	Esche
ercus robur	Stieleiche
tanus acerifolia	Platane
a cordata	Winterlinde

Gehölzarten für die Flächen mit Pflanzbindungen und auf Flächen nach § 9 (1) 20 BauGB

# Bäume 1. Ordnung

er pseudoplatanus	Bergahorn
er platanoides	Spitzahorn
gus sylvatica	Rotbuche
axinus excelsior	Esche
ercus robur	Stieleiche
ercus petrea	Traubeneiche
binia pseudoacacia	Robinie
a cordata	Winterlinde

# Bäume 2. Ordnung

Taxus baccata Viburnum lantana

Viburnum opulus

Acer campestre	Feldahorn
Betula verrucosa	Weißbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Populus tremula	Aspe
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher Amelanchier lamarckii Felsenbirne Sommerflieder Buddleja alternifolia Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuß Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Lugistrum vulgare Liguster Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose Brombeere Rubus fruticosus Rubus ideaus Himbeere Sambucus nigra schwarzer Holunder Flieder Syringa vulgaris

wolliger Schneeball

gemeiner Schneeball

Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Lehnerz" tritt der Bebauungsplan in seinen überlagerten Bereichen außer Kraft.

Rankpflanzen für die Fassadenbegrünung selbstklimmende Arten

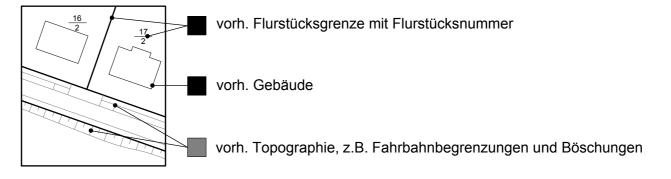
Hedera helix Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein 'Veitchii'

Arten, die Rankhilfen benötigen

Pfeifenwinde Aristolochia macrophylla Geißblatt Lonicera caprifolium Geißblatt Lonicera x heckrottii Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia Schlingknöterich Polygonum aubertii Blauregen Wisteria sinensis

# Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

## Erklärung der Kartengrundlage am Beispiel



#### Kartengrundlage Topographie Die in der Kartengrundlage grau dargestellte Topographie ist nur Darstellung des Bestandes

und keine Festsetzung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Fulda in ihrer

## jeweils gültigen Fassung, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt.

Stellplatzsatzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung aller Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich. Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Land Hessen sind zu beachten.

## Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu

Die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG ist in zu erteilende Genehmigungen aufzunehmen.

Bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie entsprechende Zuwege müssen für Behinderte, alte Menschen und Kinder zweckentsprechend genutzt und barrierefrei erreicht werden können.

# Dachflächenwassernutzung

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installation ist die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4, zu beachten. Die ordnungsgemäße Installation bzw. Bauabnahme des Brauchwassernetzes ist durch eine Abnahmebescheinung eines Installationsbetriebes bzw. des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens nachzuweisen.

# Drainagen

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an die öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanäle angeschlossen werden. Wenn keine direkte Ableitung des Drainagewassers in den Vorfluter möglich ist, müssen zur Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser entsprechende bauliche Vorkehrungen getroffen werden.

# Versickerung von Oberflächenwasser

Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser sind mit dem Kreisausschuss des Kreises Fulda, Fachdienst Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, abzustimmen.

# Wärmepumpen

Die Installation von Wärmepumpen mit Wärmeträgermedium Wasser ist gem. § 17 und § 19 Hessisches Wassergesetzt (HWG) erlaubnispflichtig.

# Freiflächengestaltung

Mit dem Bauantrag ist der Genehmigungsbehörde ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, in dem die Beachtung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen nachzuweisen ist. In Baugenehmigungen ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Begrünungen und

Gehölzpflanzungen im ersten Jahr nach Fertigstellung der Gebäude herzustellen und dauerhaft zu unterhalten sind. Bei Verlust von Bäumen ist im gleichen Jahr Ersatz zu schaffen. Die Pflanzung von Bäumen bedarf der Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern, die einschlägigen Normen und Richtlinien sind ausreichend zu berücksichtigen, z.B.: - Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen

Spitzenverbände

- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen - DIN 18920 Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen

# Deutsche Bahn AG

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsch Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

# Verfahrensvermerke

durch die Stadtverordnetenversammlung am

INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

13.08.2012 zur Einsichtnahme aus.

am 03.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der

lag in der Zeit vom 20.02.2013 bis 20.03.2013 zur

Vorentwurf lag in der Zeit vom 11.07.2012 bis

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

25.06.2012

Fulda, den 14.10.2014

gez. Gerhard Möller

(Oberbürgermeister)

Fulda, den 14.10.2014

gez. Gerhard Möller

(Oberbürgermeister)

Einsichtnahme aus.

Fulda, den 14.10.2014

(Oberbürgermeister)

Der Magistrat der Stadt Fulda

BEKANNTMACHUNG des Aufstellungsbeschlusses am 03.07.2012

in der Fuldaer Zeitung

Fulda, den 14.10.2012

(Oberbürgermeister)

Der Magistrat der Stadt Fulda gez. Gerhard Möller

NFORMATION DER BEHÖRDEN Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Der Termin für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde

die Planung unterrichtet und zur Äußerung

Belange wurden mit Schreiben vom 10.07.2012 über

die Offenlegung unterrichtet und zur Abgabe einer

(Siegel)

(Siegel)

Fulda, den 14.10.2014

Der Magistrat der Stadt Fulda Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller

Stellungnahme aufgefordert.

(Oberbürgermeister)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Die Offenlegung des Entwurfes wurde am 12.02.2013 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf Belange wurden mit Schreiben vom 12.02.2013 über

Fulda, den 14.10.2014 Fulda, den 14.10.2014 Der Magistrat der Stadt Fulda Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller gez. Gerhard Möller (Oberbürgermeister) (Oberbürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS RECHTSKRAFT durch die Stadtverordnetenversammlung am Der Bebauungsplan wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung in der Fuldaer Zeitung am 09.09.2013

Fulda, den 14.10.2014

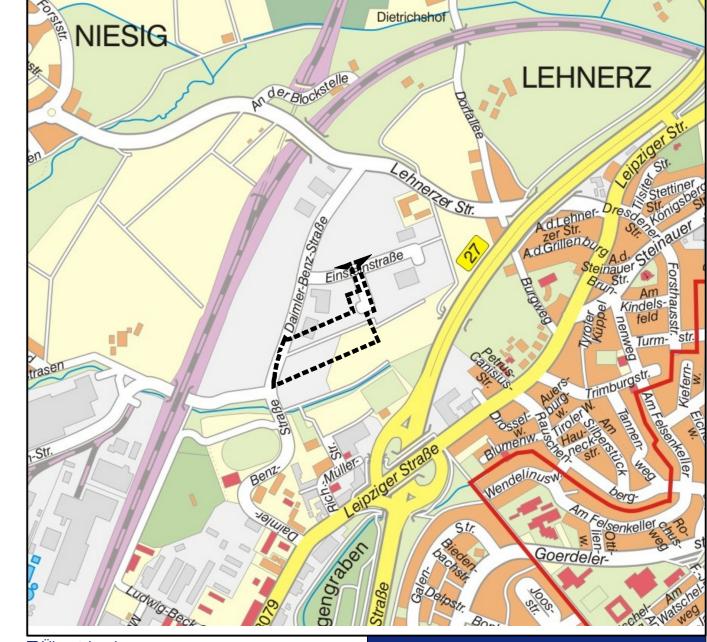
(Oberbürgermeister)

14.10.2014 rechtskräftig.

Der Magistrat der Stadt Fulda Der Magistrat der Stadt Fulda gez. Gerhard Möller gez. Gerhard Möller

FUIDA

**UNSERE STADT** 



Übersichtsplan

1:1000

Stadtplanungsamt 36010 Fulda Tel.: 06 61/102 1612 Fax: 06 61/102 2031 e-mail: stadtplanung@fulda.de

Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 8 Ä1 "Gewerbegebiet Lehnerz"

Maßstab

29.07.2013 Gezeichnet 29.07.2013